

## Lohnuntergrenze in der Zeitarbeit

### Entwurf der Rechtsverordnung der Bundesarbeitsministerin

**31.01.2014 bap** Im *Bundesanzeiger* ist am 30. Januar 2014 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) der Entwurf für eine Rechtsverordnung zur Festsetzung einer allgemeinverbindlichen Lohnuntergrenze für die Zeitarbeit veröffentlicht worden. Mit Veröffentlichung dieses Entwurfs beginnt die Laufzeit einer dreiwöchigen Frist, innerhalb derer durch die Lohnuntergrenze Betroffene gegenüber dem BMAS schriftlich Stellung nehmen können. Erst nach Ablauf dieser Frist kann das BMAS dann durch eine Rechtsverordnung die Lohnuntergrenze für allgemeinverbindlich nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (§ 3a Abs. 2 AÜG) erklären. Angesichts dieses gesetzlich vorgeschriebenen Procedere ist davon auszugehen, dass die neue Lohnuntergrenze frühestens am **1. März 2014** in Kraft treten wird. Die erste allgemeinverbindliche Lohnuntergrenze für die Zeitarbeit war am 31. Oktober 2013 ausgelaufen. Für die neue allgemeinverbindliche Lohnuntergrenze ist eine Laufzeit bis Ende 2016 vorgesehen.

Grundlage für die Rechtsverordnung des BMAS und die Höhe der Lohnuntergrenze ist der Mindestlohnvertrag für die Zeitarbeit, den BAP und iGZ mit der DGB-Tarifgemeinschaft Zeitarbeit am 17. September 2013 abgeschlossen haben. Darin wurden folgende Mindestlöhne vereinbart, die den Entgeltstufen E1 für West und Ost des BAP-Entgelttarifvertrags entsprechen:

- Bis 31.12.2013 8,19 € West 7,50 € Ost
- Ab 01.01.2014 8,50 € West 7,86 € Ost
- Ab 01.04.2015 8,80 € West 8,20 € Ost
- Ab 01.06.2016 9,00 € West 8,50 € Ost

Die *Bekanntmachung über einen Vorschlag auf Festsetzung einer Lohnuntergrenze und den Entwurf einer Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung*, wie es offiziell heißt, finden Sie in Form eines PDF-Dokumentes als Anlage zu diesem Rundschreiben.

